



---

## Kurzinformation

### Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Anspruchsdurchsetzung

---

Dieser Kurzinformation liegt die Anfrage zugrunde, welche Pflichten dem Insolvenzverwalter bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte obliegen und insbesondere, ob er auch spezifische Pflichten gegenüber dem jeweiligen *Dritten* hat, wenn er die möglicherweise gegen diesen bestehenden Ansprüche prüft und durchzusetzen versucht. Damit zusammen hängt die Frage, welche Folgen eine mögliche Pflichtverletzung durch den Insolvenzverwalter haben könnte.

Die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen, die der Insolvenzmasse gegen Dritte zustehen, gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Insolvenzverwalters.<sup>1</sup> Gemäß § 60 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO)<sup>2</sup> ist der Insolvenzverwalter allen *Beteiligten* zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift zählen alle diejenigen, denen gegenüber der Insolvenzverwalter insolvenzspezifische Pflichten hat.<sup>3</sup> Das sind insbesondere der Insolvenzschuldner und die Insolvenz- und Massegläubiger.<sup>4</sup> Gegenüber *Dritten* treffen den Insolvenzverwalter hingegen keine spezifischen Pflichten. Insbesondere ist er gegenüber seinem Prozessgegner *nicht* speziell verpflichtet, dessen Interessen an einer möglichen Erstattung seiner Kosten zu berücksichtigen, wenn er die möglicherweise bestehenden Ansprüche des Insolvenzschuldners gerichtlich durchzusetzen versucht.<sup>5</sup> Eine Haftung des Insolvenzverwalters für Prozesskosten des Prozessgegners kommt allenfalls unter den Voraussetzungen des § 826 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht.<sup>6</sup>

- 
- 1 Desch/Stranz, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, 6. Auflage 2017, § 60 InsO Rn. 19, beigelegt als – **Anlage 1** – .
  - 2 Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/insol/> (zuletzt abgerufen am 20. Juli 2017).
  - 3 Desch/Stranz, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, 6. Auflage 2017, § 60 InsO Rn. 8.
  - 4 Desch/Stranz, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, 6. Auflage 2017, § 60 InsO Rn. 8.
  - 5 Desch/Stranz, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, 6. Auflage 2017, § 60 InsO Rn. 25.
  - 6 BGH, Urteil vom 26.06.2001, NJW 2001, 3187 (3189).